

a 143987

Fuldaer Geschichtsblätter

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

Schriftleitung:

Dr. Christoph Weber, Universitäts-Bibliotheksdirektor i. R.

Jahrgang 32

Fulda 1956

Verlag Parzeller & Co. vormals Fuldaer Actendruckerei, Fulda

1519

- HEINRICH HAHN, Bilder aus der Vorgeschichte unserer Heimat, in: Das Fuldaer Land. Unsere schöne Heimat. Hrsq. von KARL SCHICK. Fulda (1949). S. 143—160.
- KARL GÖMPERT, Fränkisches Mesolithikum. (Mannus-Bibliothek. 40.) Leipzig 1927.
- PETER ENDRICH, Ur- und Frühgeschichte von Würzburg und seiner nächsten Umgebung, in: Vor- u. Frühgeschichte der Stadt Würzburg. (Mainfränkische Heimatkunde. 3.) Würzburg 1951. S. 7—62.
- PETER ENDRICH, Vor- und Frühgeschichte der Stadt und des Landkreises Kitzingen am Main. (Mainfränkische Heimatkunde. 7.) Würzburg 1952.
- HERMANN FÖRISCH, Bamberg und sein Umland in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. (Beiträge zur Heimatkunde Bamberg. 2.) Bamberg 1953.
- WILHELM BLÜMEL, Die Boherger Dünen im Mesolithikum und Neolithikum. 1931. Mskl. im Museum für Volkerkunde, Hamburg.

Bemerkungen zum karolingischen Güterverzeichnis des Klosters zu Fulda

(ERNST FRIEDRICH JOHANNES DRONKE, Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844. Kap. 44)

Von Wolfgang Metz

Historischen Epochen kann man nur dann gerecht werden, wenn man die Gesamtheit der politischen, geistigen und sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Persönlichkeit und die Leistungen eines Hraban lassen sich ebensowenig wie etwa die eines Karls des Großen ohne den Hintergrund der agrargeschichtlichen Zustände und agrarpolitischen Maßnahmen voll bewerten, und so, wie Hraban auf dem geistigen Sektor in Karls Erbe eintrat¹, so deuten auch die Quellen des Wirtschaftslebens auf eine ähnliche Nachfolgeschafft hin. Allem Anschein nach befand sich unter Hraban eine Handschrift des *Capitulare de villis*², der berühmten Landgüterordnung Karls des Großen, in Fulda; man kann das aus einigen Glossen zu Rechtswörtern schließen, die sprachlich der ahd. *Lex Salica* nahestehen³, und diese weist ja selbst nach Fulda oder in dessen Umgebung! Die Leistungen auf dem Gebiete der Klosterverwaltung, die man aus dem Kartularwerk⁴ (Urkundensammlung) erschließen darf, rechtfertigen sogar die Annahme, daß Karls Landgüterordnung in Fulda öfters zu Rate gezogen wurde, wenn man auch in Fulda

¹ GEORG BARSECKE, Die Karolingische Renaissance und das deutsche Schrifttum. (Dt. Vierteljahrsschrift f. Literaturwiss. 23. 1949. 163 ff.)

² Zuletzt: WOLFGANG METZ, Das Problem des *Capitulare de villis*. (Zeitschrift f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 2. 1954. 103 ff.) — Text des *Capitulare*: Mon. Germ. Leges. 2. *Capitularia regum Francorum*. I. Hannoverae 1883. S. 83—91.

³ Den Text des ahd. Bruchstücks der *Lex salica* (fränkisches Stammesrecht) mit dem lat. Text s. bei ELIAS VON STEINMEYER, Die kleinen ahd. Sprachdenkmäler. Berlin 1916. Nr. X. S. 55—59, und bei WILHELM BRAUNE, Althochdeutsches Lesebuch. Versch. Aufl. Halle 1875 ff.

⁴ Über die Kartulare (Cartulare, Chartulare) Hrabans neuerdings: EDMUND E. STENGL in: Urkundenbuch des Klosters Fulda I, 2. (Veröffentlichungen d. Hist. Kommiss. f. Hessen u. Waldeck. 10, 1, 2.) Marburg 1956. Einl. S. XVIII bis XXVIII.

bereits auf den Erfahrungen einiger Jahrzehnte der Güterinventarisierung fußen konnte.⁵ Unter diesen Voraussetzungen ist das den karolingischen *Brevium Exempla ad res fiscales vel ecclesiasticas describendas* (Musterbeispielen für die Güterbeschreibung) nahestehende älteste Fuldaer Güterverzeichnis aus der Zeit bald nach 820 entstanden.⁶ TRAUT WERNER-HASSELBACH hat es eingehend untersucht und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Zeit Hrabans zugewiesen.⁷ Zu beachten bleibt indessen, daß der fragmentarische Charakter des Stückes nicht unbedingt für die lange Amtstätigkeit Hrabans spricht; sollte man nicht doch an ein Abbrechen der Arbeit während der kurzen seines Vorgängers E i g i l (817—822) denken? Darauf sei später eingegangen.

Die nachfolgenden Betrachtungen sollen nicht als Kritik an der Arbeit WERNER-HASSELBACHS gedacht sein, sondern als ein Versuch, in die Verwaltungsarbeit des Klosters Fulda unter Hraban hineinzusehen. Ausgangspunkt bilden daher die bisherigen Forschungsergebnisse. Das Stück beschreibt einen recht umfangreichen Besitz in Franken vom Grabfeld über Main, Neckar und Würnitz (l. Nebenfluß der Donau bei Donauwörth) bis hinab zu Altmühl (l. Nebenfluß der Donau bei Kehlheim) und Donau. Verzeichnet werden die Bestände an Ländereien mit abhängigen Leuten (Kolonen, Liten, Knechten, Familien und Zinspflichtigen⁸) und Weinbergen, an Vieh und Werkzeugen, einmal auch ein Kirchenschatz (Nr. 19). Nicht erfaßt werden dagegen die Einkünfte. Es handelt sich also nicht um ein Urbar (mit Beschreibung der Einkünfte), sondern um ein reines Inventar ähnlich der Beschreibung der Königshöfe in den *Brevium Exempla*. Dieser rein inventarisierende Charakter des Stückes kann nicht genug unterstrichen werden, und die inneren Kriterien der Güterverzeichnisse dürften in der Tat entscheidend für die Beurteilung und die Deutung ihres Entstehungsgrundes sein.⁹ Zu denken wäre in vorliegendem Falle an eine Anfertigung zwecks Hebung der Klosterverwaltung, zwecks Sicherung des Besitzes oder vielleicht auch zur Festlegung der auf den einzelnen Hufen lastenden Kriegsdienstleistungen.¹⁰ Vermutlich spielen aber noch ganz andere Gesichtspunkte eine Rolle.

⁵ W. METZ, Zur Entstehung der *Brevium Exempla*. (Dt. Archiv f. Gesch. d. MA. 10. 1953/54. 397 ff.)

⁶ TRAUT WERNER-HASSELBACH, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda. (Marb. Studien z. älteren dt. Gesch. 2, 7.) Marburg 1942. S. 27 zu ERNST FRIEDRICH JOHANNES DRONKE, Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844. S. 125—129. Kap. 44.

⁷ WERNER-HASSELBACH, a. a. O. S. 38 ff.

⁸ Vgl. etwa die Verwertung bei E. FRIEDR. v. GUTTENBERG, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiete der Rednitz und Altmühl. (Jahrbuch f. fränk. Landesforschung. 8/9. 1943. 32.)

⁹ O. P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun. (Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 70. 1953. 31.)

¹⁰ K. LÜBECK, Vom Reichskriegsdienst des Klosters Fulda. (Fuld. Gesch.-Bl. 28. 1936. 21.) — E. KLEBEL, Gedanken über den Volksaufbau im Südosten. (Dt. Archiv f. Landes- u. Volksforschung. 2. 1938. 906.)

Es dürfte nämlich recht lange gedauert haben, bis sich im rechtsrheinischen Deutschland eine den tatsächlichen Belangen der Wirtschaftsverfassung entsprechende und vom Standpunkte des modernen Betrachters „sinnvolle“ Technik der Urbarialaufzeichnungen entwickeln konnte. Im linksrheinischen Frankreich sind aus dem 9. Jahrhundert recht umfassende „Polypthychen“ (Hufenverzeichnisse mit Inhabern und Abgaben, Diensten usw.) erhalten; auch das größte überlieferte karolingische Urbar auf deutschem Boden, das des Klosters Prüm, steht ihnen nahe.¹¹ Den Ursprung dieser sehr genauen Aufzeichnungen darf man in antiken Vorbildern suchen.¹² Nichts ist bezeichnender, als daß ausgerechnet das stark westfränkisch beeinflusste Koryveyan der Weser später Urbare besaß, bei denen sich Nachwirkung der Polypthychen nicht verkennen läßt.¹³ Zunächst war rechts des Rheins davon nichts zu verspüren. Auf das 8. Jahrhundert gehen der *Indiculus* des Bischofs Arn von Salzburg und das *Breviarium* des Abtes Uroolf von Niederaltaich zurück, ebenso wohl im hessischen Raume das *Breviarium* des Lullus (Hersfeld). Was hier aufgezählt wird, sind Hufen, abhängige Leute, Landgüter und Kirchen, offenbar zum Zwecke der königlichen Besitzbestätigung, in Hersfeld vielleicht bereits mit militärischen Gesichtspunkten, da die Mansen und Hufen bestimmte Zahlenverhältnisse aufweisen.¹⁴ Einen gewaltigen Fortschritt stellt demgegenüber die Beschreibung des Hofes Staffelsee (Oberbayern) in den *Brevium Exempla* bald nach 800 dar. Ihn hier nochmals darzulegen, erübrigt sich¹⁵; jedoch bliebe zu erwägen, inwieweit dieser Fortschritt nicht der Wirkung der Gesetzgebung Karls des Großen zuzuschreiben ist. Den *Brevium Exempla* steht, wie bereits dargetan, das Fuldaer Güterverzeichnis c. 44 nahe. Vergleicht man es noch einmal mit dem *Breviarium Sti Lulli*, dann erscheint es gerechtfertigt, es einem Typ der verfeinerten Art der Inventarisierung zuzurechnen, ebenso wie die *Brevium Exempla*¹⁶ selbst, ein Freisinger Inventar und ein späteres Tegernseer Stück.¹⁶ Mit der Größenangabe der Grundstücke, der Aufzählung von Viehbestand und Gerätschaften, der Inventarisierung end-

¹¹ CH.-E. PERRIN, Recherche sur la seigneurie rurale en Lorraine. Straßburg 1935. S. 30 u. 60 ff.

¹² J. SUSTA, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen. (Sitzungsberichte d. kais. Akad. d. Wiss. Wien. Philos.-hist. Cl. 138. 1898.)

¹³ Darüber demnächst mein Aufs. im Archiv f. Diplomatik.

¹⁴ Salzburg: WILLIBALD HAUFFNER, Salzburger Urkundenbuch. 1. Salzburg 1910. S. 11 ff. — Niederaltaich: Monumenta Boica. Monachii. 11. 1771. S. 14—16. — Hersfeld: HANS WEIDICH, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld. 1. (Veröffentlichungen d. Hist. Kommiss. f. Hessen u. Waldeck. 19. 1.) Marburg 1936. Nr. 38. S. 66—74. — Über Mansen und Hufen s. Exkurs, unten S. 97.

¹⁵ K. VERHEIN, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit. (Dt. Archiv f. Gesch. d. MA. 11. 1955. 342.)

¹⁶ Freising: THEODOR BRITTAUF, Die Traditionen des Hochstiftes Freising. 1. (Quellen u. Erört. z. bayer. u. dt. Gesch. N. F. 4.) München. 1905. S. 550 ff. — Tegernsee: ELIAS STEINMEYER u. EDUARD SIEVERS, Die althochdeutschen Glossen. 3. Berlin. 1895. S. 657 und 4. 1898. S. 563.

lich auch von Kirchenschätzen, erscheint hier manches vorweggenommen, was man dann in den umfassenden Bestandsaufnahmen des 16. Jahrhunderts wiederfinden kann¹⁷, nicht aber in den hochmittelalterlichen deutschen Urbaren; auch die Fuldaer Urbare des 11. und 12. Jahrhunderts befassen sich vorzugsweise mit Einkünften aus den Villikationen/ (Hebeämter für die Abgaben von den Gütern), aber nicht mehr mit den Beständen. WERNER-HASSELBACH rechnet mit der Möglichkeit einer Anfertigung von c. 44 durch eine Kommission Ludwigs des Frommen; dagegen sprechen allerdings philologische Erwägungen.¹⁸ Sicher ist jedoch, daß das Hrabanische Fulda auch auf dem Gebiete der Wirtschaftsverwaltung in die Bestrebungen des Karlsruhofes eintrat, die sich nun einmal nicht von den geistigen lösen lassen.¹⁹ Gerade der Begriff der „karolingischen Renaissance“ eröffnet recht weite Perspektiven. Jede Welle eines Humanismus, den man zuerst am Hofe Karls, dann im Fulda Hrabans und endlich an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts beobachten kann, bringt als eigenartige Parallele auf wirtschaftlichem Gebiete eine verfeinerte Art der Inventarisierung der Liegenschaften mit sich, so zuerst bei Karl in den *Brevium Exempla*, sodann bei Hraban in dem Fuldaer Güterverzeichnis und endlich, um im hessischen Raume zu bleiben, etwa in dem ökonomischen Staate des Landgrafen Wilhelm IV. von 1585¹⁷ mit Größenangabe der Ländereien, Aufzählung des Viehs usw.

Die Gründe, die zur Anlage des Inventars führen konnten²⁰, setzen eigentlich gleichermaßen voraus, daß die Inventarisierung sich nicht nur auf den fränkischen Klosterbesitz erstreckte, sondern auch auf die weiter nördlich anschließenden Landschaften. Unter dieser Voraussetzung erschiene auch der angenommene Zusammenhang mit dem Kartularwerk Hrabans⁴ (um 828) am einleuchtendsten; denn ein von vornherein fragmentarisches Güterverzeichnis hätte kaum jemals eine vollwertige Ergänzung der umfassenden Kartulare darstellen können. Anscheinend ist in der Tat schon damals ein weit größerer Klosterbesitz beschrieben worden; Anhaltspunkte dafür bietet das Fuldaer Urbar DRONKE c. 43 aus dem frühen 11. Jahrhundert. Es enthält ältere Abschnitte von rein inventarisierendem Charakter, die (Ermschwerd a. d. Werra, Großumstadt b. Darmstadt) zum Teil nachweislich karolingische Besitzungen des Klosters verzeichnen; in Betracht kommen vor allem die Abschnitte 59 bis 61, 72 bis 74 und 77 und 78.²¹ Die textlichen und sachlichen Anklänge an das Inventar c. 44 sind dabei zum Teil ziemlich unverkennbar, so in der der Abmessung der Wiesen nach Ruten in 43,73 (entsprechend der der Weinberge in 44), sowie in den

¹⁷ z. B. LUDWIG ZIMMERMANN, Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. 1. 2. (Veröffentlichungen d. Hist. Kommiss. f. Hessen u. Waldeck. 17. 1. 2.) Marburg 1933—34.

¹⁸ Vgl. unten S. 93.

¹⁹ METZ, *Brevium Exempla* (oben Anm. 5). 404.

²⁰ CLAVADETSCHER (oben Anm. 9). S. 31 ff.

²¹ So schon WERNER-HASSELBACH, a. a. O. S. 24 ff.

Angaben über Hörige und Kirchen, in 43,61 und 74, die denen in 44,27 entsprechen:

Diebach (b. Hammel- burg) 44,27	Großumstadt 43,61	Salmünster 43,74
lidi X (Hörige, Liten)	lidi XXX	lidi IIII
mansus XX (28:pleni XVII dimidii X)	hube LXX	pleni XXXI hube
coloni XXX (Freie Hintersassen)	coloni XXX	XII lidi dimidii
tributarii LX (Zins- leute)	servitores LX	LXV coloni
servitores (Knechte)		
tributarii XXVI	triburarii X	
molendine III (Mühlen)		V mole XXX
ecclesia I	ecclesie III cum omni decimatione (Kirchen mit Zehnt)	triduanu servitores ecclesie due cum suis decimis et hubis VIII (ähnlich 44,1.2.)
	molendine IIII (Müh- len) vinee VII et cul- tores eorum XX (vgl. 44,34 ff.) (Weinberge mit Behauern)	

Das alles berechtigt zu der Annahme, daß zugleich mit den fränkischen Besitzungen auch mitteldeutsche inventarisiert wurden; diese Angaben bildeten dann die ältesten Abschnitte des um 1000 angelegten Güterverzeichnisses c. 43.²² Man darf nicht übersehen, daß die Kostbarkeit des Pergaments eine derartige Arbeitsweise geradezu erforderlich machte; auch in anderen Urbaren ist eine nachträgliche Überarbeitung nicht gerade außergewöhnlich.²³ c. 44, das karolingische Güterverzeichnis in seiner erhaltenen Form, ist offenbar nicht mehr überarbeitet worden, sondern auf der dem 9. Jahrhundert geläufigen Stufe des Inventars stehengeblieben. Es blieb, da viele der aufgezählten Besitzungen schon im 9. Jahrhundert wieder abgestoßen wurden, anscheinend lange unbeachtet liegen, bis es die auf Rückerwerb verlorenen Klostergrundbesitze bedachte Politik des Abtes Markward I. (1150—1165) und seines Mönches Eberhard im 12. Jahrhundert wieder ans Licht zog.

Zunächst noch einige Bemerkungen zu dem Verfahren der Inventarisierung. Sie geht vielfach auf angelsächsisches

²² Ebd.

²³ Vgl. z. B. für das Tafelgüterverzeichnis FRITZ SCHNELBÖGL, Nürnberg im Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs von 1065. (Jahrbuch f. fränk. Landesforschung. 10. 1950. 39 ff.)

Vorbild zurück, findet sich in einigen Urkunden des Hrabanischen Kartularwerks und schon vorher in einer Urkunde des Bistums Utrecht über Besitz in Arnstadt (704); sie kommt aber auch in altenglischen Königsurkunden vor. Im Gegensatz zu den westfränkischen Polyptychen und dem des Eifelklosters Prüm, das hier anzureihen wäre, ist die Sprache nicht ein frankogallisches Mischlatein, sondern ein gereinigtes Latein, das man in Fulda seit der angelsächsischen Mission, insbesondere aber unter Hrabanus, gar nicht anders erwarten darf.²⁴ Infolgedessen ist auch für Ausdrücke wie *sacra* („Schar dienste“, landwirtschaftliche Leistung), *spicaria*, *scura*, *scrona* (alldrei Speicher, Scheuer), *warannio* (Hengst), *sala* (Herrenhof), *lanimus* (Zaun) — die in den *Brevium Exempla* und im *Capitulare de villis* vorkommen — kein Platz. An Stelle der vulgärsprachlichen *aucas* stehen *anseris* (Gänse) und neben *caballus* kommt *equus* (Pferd) vor. Berücksichtigt man noch den Begriff *ovis* (Schaf), dann ergibt sich eine wesentlich nähere Verwandtschaft mit dem Wortschatz der alten lateinisch-althochdeutschen Wörterbücher (*Hermeneumata*, Glossen), die in Fulda durch den *Vocabularius Sti Galli* (Wörterbuch, heute St. Gallen) vertreten waren, als zu den *Brevium Exempla*.²⁵ Es liegt nahe, daß die Aufnahme der Besitzungen ebenso wie in anderen Urbarialien²⁶ durch das Befragen der ländlichen Bevölkerung erfolgte und daß dabei die vorhandenen kleinen Wörterbücher — man konnte sie bequem mit sich führen — Verwendung fanden.

Soweit ersichtlich betätigten sich in verschiedenen Gegenden verschiedene Kommissionen. Man kann das aus Unterschieden stilistischer Art in verschiedenen Teilen des Inventars erschließen. So war allem Anschein nach in dem Gebiet um Deiningen (bei Nördlingen) eine Kommission tätig, die die Ausdrücke *lanilia* und *huba* für die gleichen Begriffe wählte, die weiter nördlich *mansus* und *huba* hießen. Auch in der Aufzählung der Kirchen auf der einen und der Beschreibung der Weinberge auf der anderen Seite unterscheiden sich die beiden Teile des Urbars voneinander.²⁷ Da die Art des Klosterbesitzes kaum Anlaß zu der verschiedenartigen Aufzeichnung gegeben haben dürfte, wird man WERNER-HASSELBACH zustimmen dürfen, die zuerst an verschiedene gleichzeitig arbeitende Kommissionen gedacht hat²⁸; ähnliche

²⁴ J. W. THOMPSON, The statistical sources of frankish history. (The Amer. hist. Review. 40. 1935. 625 ff.) bringt die Verbesserung der Güterverzeichnisse mit Bonifatius und seinen römischen Beziehungen in Verbindung.

²⁵ Ausführlich hierzu W. MERZ, Karolingische Güterinventare als Quelle zur Geschichte der ahd. Hermeneumata. (Dt. Vierteljahrsschrift f. Lit. u. Geistesgesch. 29. 1955. 158 ff.) — Zum *Vocabularius Sti. Galli* vgl. bes. GEORG BARSHECK, Der *Vocabularius Sti. Galli* in der angelsächsischen Mission. Halle 1933.

²⁶ Instrukтив das Beispiel bei BENJ. GUÉNARD, Le polyptyque de l'abbé Irminon. 1844. S. 343.

²⁷ So schon WERNER-HASSELBACH, a. a. O. S. 39.

²⁸ Ebd.

Beobachtungen lassen sich auch im Polyptychon des Klosters Prüm machen.²⁹

Eine weitere Frage ist nun, ob dabei lediglich geographische Gesichtspunkte oder auch solche der klösterlichen Verwaltung maßgeblich waren. Man wird sich hier wohl für die zuletzt genannte Möglichkeit entscheiden dürfen. Die Forschungen von WERNER-HASSELBACH haben eine unverkennbare Ähnlichkeit des Inventars mit den *Brevium Exempla* ergeben.³⁰ So wie sich aber Übereinstimmungen in der Aufzählung des Zubehörs der einzelnen Höfe ergeben, so muß auch mit einer Verwandtschaft der gesamten Anlage gerechnet werden. In den *Brevium Exempla* steht an der Spitze der Königshöfe der Haupthof (Annappes) b. Lille, Nordfrankreich, und auf seine Beschreibung folgt die mehrerer Nebenhöfe und Vorwerke, ohne daß dieser rangmäßige Unterschied näher bezeichnet würde.³¹ Ähnlich ist es in den Korveyer Heberollen.³² Aber auch bei DRONKE c. 44 läßt sich die gleiche Beobachtung machen. An der Spitze der mainfränkischen Besitzungen steht Nr. 26 Hammelburg, zum Unterschied von anderen Höfen *curia* (also wohl Haupthof) genannt. Die in der Schenkungsurkunde Karls des Großen von 777 als *appendices* (Zubehör) genannten Nebenhöfe Eschenbach und Diebach (beide bei Hammelburg) sind aber in c. 44 keineswegs in der *curia* Hammelburg aufgegangen, sondern werden als Nr. 27 und 28 selbständig neben ihr aufgeführt, ebenso Nr. 36 Erthal. Bei der späteren zentralen Stellung Hammelburgs in dieser Gegend ist anzunehmen, daß die Gesamtheit der benachbarten Höfe Nr. 27 bis mindestens 36 Hammelburg unterstellt waren und in Analogie zu denen der *Brevium Exempla* (unter Annappes) scheinbar als gleichgestellt im Anschluß an den Haupthof verzeichnet wurden. Zu beachten bleibt dabei, daß das Inventar ja ein Handbuch der damaligen Klosterverwaltung war, die wissen mußte, daß Hammelburg Mittelpunkt einer größeren Villikation war, daß es aber nicht als Beschreibung der *curia* Hammelburg für spätere Generationen, die über diesen Sachverhalt nur aus der Schenkungsurkunde unterrichtet sein können, gedacht war!³³ Ähnlich liegen die Dinge nun bereits im ersten Abschnitt, für den die Überschrift der *prediorum que in Suevia sita sunt* (Güter, die in Schwaben liegen) übrigens nach damaliger Auffassung durchaus zutreffen dürfte.³⁴ Er beginnt mit dem großen Hofe Deiningen mit 23 Familien, 50 Hufen in Eigenwirtschaft, weiteren 4000 Joch, 400 Fudern Heu, 52 Pferden und ferner u. a. acht Mühlen und drei Kirchen. Sämtliche auf Deiningen (Nr. 1) folgenden Höfe sind kleiner; erst das Fuldaer Eigenkloster Solnhofen (a. d. Altmühl) (Nr. 19) kann mit seinen 20 Territorien und zahlreichem sonstigem Zubehör

²⁹ PERRIN (oben Anm. 11), S. 60.

³⁰ WERNER-HASSELBACH, a. a. O. S. 40 ff.

³¹ VERGEN (oben Anm. 15), 363.

³² Korvey: F. SCHLY, Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes. (Zeitschrift f. vaterl. Gesch. Münster. 79/2. 1921. 3—84.)

³³ METZ, *Brevium Exempla* (oben Anm. 5), 414.

³⁴ v. GUTTENBERG (oben Anm. 8), 32.

Deiningen den Vorrang in diesem südlichen Bezirke streitig machen; es hebt sich auch durch die Bezeichnung *curtis* (im Sinne von Herrenhof) heraus. Diese Sachlage berechtigt dazu, einen Plan der regionalen Organisation der Fuldaer Klosterverwaltung des 9. Jahrhunderts in großen Zügen zu entwerfen, dessen hypothetischer Charakter durchaus bewußt bleiben soll, der aber überhaupt einmal als Anhaltspunkt für die bestehende Problematik dienen möge:

A. Nr. 1 Deiningen (ehemaliger Königshof) mit Nebenhöfen (Nr. 2—11) in Alerheim, Grosselfingen, Gundelfingen, Wörnitzostheim, Ederheim, zwei Reimlingen, Schneidheim, Pfahlheim und Großtrüdingen, ferner den meist etwas abgelegeneren Höfen (12—18) Ottingen, Frikkingen, Weihengau, Dössingen, Heidenheim, Schnaitheim und Meidstetten, die wohl ebenfalls Deiningen unterstellt waren, ebenso vielleicht Nr. 19 Solnhofen (a. d. Altmühl) mit den kleineren Höfen Nr. 20—25 (Mühlheim, zwei Altheim, Nordgau, Mindelstetten und vielleicht Klebheim [?]).

B. Nr. 26 Hammelburg mit Nr. 27—36: Diebach, Eschenbach, Langendorf, Hundfeld, Gauaschach, Aschfeld, Gramschatz, Retzstadt, Heßlar und Erthal, wozu vielleicht noch Nr. 37 bis etwa 42 kamen („Lantfrideshusen“, Geldersheim, Schweinfurt, Bullenheim, „Eiterungsbach“, Pfersdorf, Euerbach und Frankenwinheim³⁵)! Hier ist die Gliederung des viel stärker massierten Besitzes offenbar nicht so gut ersichtlich. Nr. 48 Kissingen ist selbst *curia*, aber möglicherweise trotzdem noch Hammelburg unterstellt; erst die zuletzt genannten Höfe Nr. 63—67 könnten infolge ihrer Ablegenheit und der nochmals andersartigen Inventarisierung eine Gruppe für sich gebildet haben, die vermutlich nicht mehr vollständig überliefert ist.

Es sei zugegeben, daß damit keineswegs alle Unklarheiten des Güterverzeichnisses beseitigt sind. Sicher erkennen läßt sich indessen die zentrale Rolle von Deiningen und Hammelburg innerhalb der Klosterverwaltung; auch in c. 43 spielen die Königshöfe eine ähnliche Rolle. Erklären läßt sich diese³⁶ aus der Größe des konzentrierten Besitzes, die auch etwa aus der Beschreibung des Krongutes Friemersheim innerhalb der Werdener Grundherrschaft ersichtlich ist.³⁷ Hinter den königlichen dürften die privaten Schenkungen in ihrer Größe meist weit zurückgetreten sein. Zudem verwundert die organisatorische Gruppierung der Klostergüter um die alten Königshöfe kaum, wenn man bedenkt, daß sich wohl die gesamte fränkische Lokalverwaltung um diese herum ausbildete (Urgautheorie).³⁸

³⁵ In der Benennung der Höfe folge ich WERNER-HASSELBACH nach LUDWIG CLEMM, Der Güterbesitz des Klosters Fulda im östlichen Franken. Maschdr. Diss. Marburg 1920.

³⁶ WERNER-HASSELBACH, a. a. O. S. 134.

³⁷ RUDOLF KÖRZSCHE, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901, bes. S. 57 ff.

³⁸ v. GUTTENBERG (oben Anm. 8), 30 ff. — E. E. STENDEL, Die fränkischen Wurzeln der deutschen Stadt in hessischer Sicht, in: Städtewesen und Bürgertum. Gedächtnisschrift f. Fritz Röhrig. Lubeck 1953, S. 39.

Ein weiteres Problem bildet sodann das Nebeneinander von Hufe und Mansus in einer Reihe von Abschnitten des Güterverzeichnisses. Soweit ersichtlich, ersetzt *mansus* hier den aus Abschnitt 1 bis 25 geläufigen Ausdruck *familia*. Dieser Sachverhalt überrascht zunächst, wenn man bedenkt, daß *mansus* doch in der Regel mit Hufe übersetzt wird. Beide Begriffe stehen aber auch sonst in karolingischen Quellen nebeneinander, ohne sich zu decken, so in Werden und Lorsch er Traditionen und im Hersfelder *Breviarium* des Lullus (Lull zugeschriebenes Hersfelder Güterverzeichnis). Die Annahme, daß *mansus* das Hofland im engeren Sinne, Hufe aber das zu bäuerlicher Leihe an Liten oder Kolonen ausgetane Land ist, hat viel für sich.³⁹ Wenn man aber in Deiningen bei der Inventarisierung einen bestimmten Begriff, vielleicht abd. *hiwisk* (Gesinde) mit *familia* übersetzte, in Hammeburg dagegen mit *mansus*, dann hätte man eben an den verschiedenen Orten eine verschiedene Art der Übersetzung für diesen deutschen Begriff. Ein festes Schema der lateinischen Entsprechungen deutscher Worte kannte man also allem Anschein nach nicht.⁴⁰ Man dürfte sich vielmehr mit Hilfe von Sachglossaren und anderen Behelfen erst mühsam einen gewissen Wortschatz erarbeitet haben, und bei der Inventarisierung etwa der Werkzeuge von Kissingen scheint sogar eine fast sklavenhafte Gebundenheit an die Glossare bestanden zu haben. Zufällig liegen nämlich ganz ähnliche Aufzählungen in den *Brevium Exempla* und in den Aufzeichnungen über den Freisinger Hof Bergkirchen vor.⁴¹ In den *Brevium Exempla* werden die Werkzeuge *utensilia* genannt und nicht *ferramenta*; zudem fehlt *aratrum* für Pflug. Gerade diese Ausdrücke sind aber den *Hermeneumata* und dem Fuldaer Inventar DRONKE c. 44 zu eigen. Auch der Begriff *territorium* für Vorwerk (Landgut, Nebenhof) gehört in die *Hermeneumata*-Überlieferung und fehlt in den *Brevium Exempla*. Unter diesen Voraussetzungen, die an anderer Stelle noch eingehender dargelegt worden sind⁴², verwundert es nicht weiter, daß der gesamte Wortschatz des Güterverzeichnisses mit dem entsprechenden Abschnitt des sogenannten Schlettstädter Glossars (Wörterverzeichnis aus Schlettstadt im Elsaß) übereinstimmt, das BAESCKE zuletzt auf Fulda und die Zeit 825, also die Hrabans, zurückgeführt hat. Die Beschreibung des Hofes Solnhofen (Nr. 19) paßt auch in der Anordnung (Kirchengerät, Gutshof, Ländereien) durchaus zu der des entsprechenden Abschnittes des Glossars, und es muß nochmals betont werden, daß ähnliche Verzeichnisse in den westfränkischen und west-

³⁹ F. LÜRGE, Hufe und Mansus (Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschafts-gesch. 30. 1937. 125 ff.) — H. TH. HOEDERATH, Hufe, Manse und Mark in den Quellen der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit. (Zeitschrift d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 68. 1951. 215 ff.) — Vgl. Exkurs unten S. 97.

⁴⁰ W. STACH, Wort und Bedeutung in ma. Latein. (Dt. Archiv f. Gesch. d. MA 9. 1952. 332—52.)

⁴¹ Vgl. oben Anm. 16.

⁴² Metz, Güterinventare (oben Anm. 25). 158 ff.

deutschen Polyptychen fehlen. Das erwähnte Freisinger Inventar dagegen beschreibt die gleichen Gegenstände, wählt aber andere Ausdrücke, wobei eine auffallende Parallele zu den Casseler Glossen mit ihren Beziehungen zu Freising oder wenigstens zu Bayern auffällt.⁴⁴

So hypothetisch und vorläufig die aufgewiesenen Zusammenhänge zunächst noch sein mögen, so sehr deutet doch alles auf einen weiteren Sachverhalt hin, für den das Güterverzeichnis Zeugnis abzulegen scheint. Die dargelegte Unbeholfenheit gegenüber dem Lateinischen auf der einen und die weitgehenden Übereinstimmungen zwischen den Güterverzeichnissen und den Sachglossaren auf der anderen Seite machen es nämlich wahrscheinlich, daß in Fulda unter Hraban und wohl auf seinen Befehl neue Glossare angelegt wurden, mit der Zielsetzung, die schwierige Arbeit der landwirtschaftlichen Inventarisierung zu erleichtern. Spuren dieser Hrabanischen Glossare hat BAESCKE feststellen können.⁴⁵ So ergibt sich ein — trotz des scheinbar so primitiven Zweckes — letzthin großartiger Zusammenhang planvoller Arbeit aus dem Nebeneinander von Kartularwerk, Güterinventar und Glossenarbeit als Hilfsmittel. Diese gegenseitige Abstimmung legt ein beredtes Zeugnis ab von der Stellung des Hrabanischen Fulda im Rahmen der damaligen wirtschaftlichen und organisatorischen Kultur, die der geistigen Entwicklung würdig zur Seite steht.

Exkurs

Hufe und Mansus

im Fuldaer Güterverzeichnis DRONKE, Kap. 44

Der Untersuchung des Güterverzeichnisses seien noch einige Abschnitte über ein Problem angefügt, das in den letzten Jahrzehnten mehrfach Gegenstand selbständiger Abhandlungen gewesen ist, das des Nebeneinanders von Hufe und Mansus. Die Hufe ist nach heutigen Kenntnissen während des ganzen Mittelalters die bäuerliche Besitzeinheit oder die Grundlage derselben und zum Teil wenigstens Produkt der Grundherrschaft.⁴⁶ Gerade die Fuldaer Traditionen gewähren einen gewissen Einblick in die Tatsache, daß das dem Kloster von Laien geschenkte Land noch nicht in Hufen aufgeteilt erscheint, während in den Urbaren der Klosterverwaltung regelmäßig die Hufenverfassung herrscht. Ins Lateinische wird Hufe allgemein mit *mansus* übersetzt, ein Wortgebrauch allerdings, der in Fulda noch in dem Urbar des 11. Jahrhunderts (DRONKE, Kap. 43) keinen Einzug gefunden hat. Darüber hinaus zeigt das hier untersuchte ältere Güterverzeichnis DRONKE, Kap. 44, das gleiche auffällige Nebeneinander von Hufe und Mansus wie das

⁴⁴ METZ, Güterinventare. S. 160 ff.

⁴⁵ GEORG BAESCKE, Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums. 2.2. Halle 1953. S. 164.

⁴⁶ Da die Größe der Hufe allenthalben schwankt, kann hier lediglich als Anhaltspunkt die Größe von ganz grob gerechnet 30 Tagewerken (Joch) angegeben werden.

Breviarium des Lullus in Hersfeld, ohne daß irgendeine Beziehung zwischen beiden Begriffen in rechnerischer Hinsicht festzustellen wäre. Bislang hat allerdings nur das *Breviarium* im Blickfeld des Interesses gestanden, und die Zahl der Erklärungen für das Nebeneinander von Hufe und Mansus ist sogar verhältnismäßig groß. Lürce hat sie in seinem mehrfach zitierten Aufsatz zusammenfassend aufgezählt.⁴⁷ Den früheren Versuchen, *mansus* mit Hofstätte, *huba* dagegen mit Landbesitz zu erklären, ist Lürce mit dem gewichtigen Einwand entgegengetreten, daß an einer Reihe von Orten nur Hufen und keine Mansen vorkommen.⁴⁸ Die Hufen würden damit gleichsam ohne Hofstätten in der Luft schweben. Lürce sieht daher den grundlegenden Unterschied in der verschiedenen Rechtsqualität der Hufen und Mansen. Jene erscheinen im *Breviarium* mit Kolonen und Slawen besetzt und sind deshalb das zu grundherrlicher Leihe in weitestem Sinne ausgetane Land. Die Mansen befinden sich dagegen nach Lürce im engeren grundherrlichen Bereiche; sie werden von Hinterlassen, die allerdings im *Breviarium* nicht genannt werden, bewirtschaftet. Dieser Beweisführung hat sich neuerdings H. TH. HOEDERATH mit ähnlichen Beispielen aus Werden er Quellen angeschlossen⁴⁹; auch danach ergibt sich, daß die Hufen im Gegensatz zu den Mansen im lockeren Zusammenhange mit der Grundherrschaft stehen, also auch von Freien bewirtschaftet werden können. Kritiker an Lürce sind vor allem SCHMIEDER und GANAHL, die beide an eine ursprüngliche Aufzählung nur der Mansen des *Breviarium* denken und eine nachträgliche Einführung der späterhin erworbenen Hufen bei der Neuedition um 900 annehmen.⁵⁰ Allerdings ergeben sich gerade gegen einen solchen Lösungsversuch schwerwiegende Bedenken: *huba* ist ein in ganz Mitteleuropa uralter Begriff, schon 704 für die thüringischen Besitzungen der Würzburger Herzogslinie belegt⁵¹, sodann weiter westlich in den in der Zeit um und zum Teil noch vor 800 abgefaßten Lorscher Hubenlisten⁵², endlich auch 823 auf dem Grabfeld und in anderen fränkischen Gauen mit Ortsnamen wie *Chuningashaoba*, *Sunindrinhaoba*, *Ippihaoba* (Königshofen, Sonderhofen, Iphofen) und ähnlichen Bildungen⁵³;

⁴⁷ Lürce (oben Anm. 39), 106 ff.

⁴⁸ Ebd. 110 ff., 114.

⁴⁹ s. oben Anm. 39.

⁵⁰ E. SCHMIEDER, Hufe und Mansus, eine quellenkritische Untersuchung. (Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 31, 1938, 348 ff.) — K. H. GYSSON, Besprechung von Lütge (Zeitschrift d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 59, 1939, 361 ff.). — Vgl. auch R. KÖRZSCHE, Hufe und Hufenordnung in mitteldeutschen Fluranlagen, in: Wirtschaft und Kultur. Festschr. f. Alfons Dopsch. Baden 1938, S. 243 ff.

⁵¹ Urk. Buch d. Stadt Arnstadt Nr. 1 = O. DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. 1. 1895, Nr. 5.

⁵² Codex Laureshamensis. Beuth. u. neu hrsg. von KARL GLÖCKNER, 3. (Arbeiten d. Hist. Kommiss. f. d. Volksstaat Hessen.) Darmstadt 1936, Nr. 3651 ff.

⁵³ Monumenta boica, 28. Monachii 1829, S. 16, Nr. 11.

für Fulda verzeichnet auch das Weistum von 876 (DRONKE, Kap. 8) Hufen. In den erwähnten Lorscher Hufenlisten wird gerade die Hufe erst um 1000 durch *mansus* ersetzt, ein Zeichen dafür, daß die Gleichsetzung des Lateinwortes mit dem eingebürgerten deutschen Begriffe in der Verwaltungspraxis mitteldeutscher Grundherrschaften Generationen benötigte, um sich durchzusetzen, was ihr freilich in Fulda — wie dargelegt — noch nach 1000 keineswegs gelungen war. Sprechen schon diese Tatsachen sehr gegen die zeitliche Priorität von *mansus* gegenüber *huba* im *Breviarium*, so nicht minder die, daß in Hersfeld selbst nur Hufen bezeugt sind.⁵⁴ Es ist dabei doch mehr als unwahrscheinlich, daß der grundherrliche Besitz in Hersfeld selbst erst zu den — nach SCHMIEDER — nachträglichen Erwerbungen des Klosters gehört haben soll!

Spricht so bereits alles gegen die Beweisführung SCHMIEDERS und damit für die Lürces, so kommt unserem Fuldaer Güterverzeichnis DRONKE, Kap. 44, eine letzte und unausweichliche Entscheidung in dieser Frage zu, die es zuläßt, sich dem Standpunkte Lürces weitgehend zu nähern. Es sei in Erinnerung gebracht, daß Fulda ebenso wie Hersfeld zu den angelsächsischen Missionszellen gehörte, daß mithin der lateinische Sprachgebrauch im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts in den Quellen beider Klöster weitgehend derselbe gewesen sein dürfte und daß die Besitzungen Fuldas mit Hufen und Mansen nebeneinander gerade noch in mitteldeutschen Gebieten, wie etwa Grabfeld und Saalegau, lagen, so daß auch die volkssprachlichen Voraussetzungen einander entsprechen. *Huba* erscheint in unserem Fuldaer Güterverzeichnis durchgehend mit Ausnahme von Abschnitt 3, 18, 20, 23, 25, 27 bis 33, 35 bis 37, 48 bis 50, 52 bis 54, 56 bis 60, 62 und 66. *Mansus* ist seltener; es fehlt anfangs ganz und kommt nur in den Abschnitten 25, 27 bis 37, 39 bis 54 und 56 bis 67 vor. Wo *mansus* fehlt; erscheint regelmäßig, und zwar an der gleichen Stelle die *familia*, nämlich in den Nummern 1 bis 24, 26, 38 und 55. Nur in 52 bis 54 erscheinen *mansus* und *familia* nebeneinander; ebenso nochmals in 57 und 65. Zur Veranschaulichung des Nebeneinanders von Hufe und Manse stelle ich hier Nr. 44 dar: *In Northeim mansus pleni XIII, medii X, hube VI, boves XX, porci XL, oves XXXVIII, hedi XVI, boves V* und demgegenüber Nr. 15: *Ad Tozingen et Heidenheim familie VIII et III hube, de prätis ad carradas LXX, boves LV et C vacce, porci XLVII*. Dabei erscheinen sowohl *mansus medii* und *pleni* wie auch *familie medie* und *plene*, während von ganzen und halben Hufen nie die Rede ist. Daß *mansus* die Bedeutung von *familia* annehmen kann, beweist die Fuldaer Tradition DRONKE, Kap. 38, Nr. 244, in der ein Ditman *mansos VI cum omni elaboratu eorum et mancipia XXIII* übergibt.

Einen weiteren Schritt der Lösung entgegen bietet die Tatsache, daß das Güterverzeichnis Arbeit verschiedener Kommissionen war, die mit Glossaren die Weisungen von seiten der ein-

⁵⁴ H. WEIBICH (oben Anm. 14), S. 72: *ad monasterium Herolleslelt . . . Hoc est in eodem loco huobas XX*.

heimischen Bevölkerung übersetzten. Es ist daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß *mansus* im Einzelfalle die Übersetzung von *huba* sein konnte. Der Sprachgebrauch, der sich aus dem Schlettstädter Glossar ergibt⁵⁵, läßt diese Möglichkeit durchaus offen, und auch im Lorscher Reichsurbar erscheint *mansus* bereits 830/50 gleichbedeutend mit Hufe.⁵⁶ Diese Möglichkeit kann aber in unserem Güterverzeichnis als Ausnahme angesehen werden, da *mansus* ja hier in der Regel nicht *huba*, sondern *familia* ersetzt. Sowohl *mansus* als auch *familia* entspricht aber der althochdeutsche Begriff *hiwisk*, der das zur Hausgemeinschaft gehörige Gesinde einbeschließt. Eindeutig gibt *hiwisk* sowohl *familia* als auch *mansus* freilich nur im Übersetzungsgebrauch angelsächsischer Königsurkunden, die allerdings dem deutschen Sprachgebrauch noch recht nahe stehen; dabei darf nicht übersehen werden, daß die Fuldaer Glossenarbeit ja auf breiter Linie der angelsächsischen Tradition folgte.⁵⁷ Infolgedessen bringt die ahd. *Lex Saliica* (Übersetzung des fränkischen Stammesrechts), die sprachlich mit Fulda verknüpft ist, zwar nicht *hiwisk*, aber doch immerhin das nahe verwandte Wort *hiwono* für *familia*⁵⁸, und entsprechend übersetzen die gleichfalls nach den neuesten Forschungsergebnissen in angelsächsisch-fuldische Zusammenhänge gehörenden Glossen des *Cod. S. Galli* 299 aus der Zeit um 900 *mansus* mit *hisaz*⁵⁹, wobei schon SCHLESINGER auf die Verwandtschaft auch dieses Wortes mit *hiwisk* aufmerksam gemacht hat.⁶⁰ *Hiwisk* selbst spielt im Heliand eine Rolle.⁶¹ Ganz allgemein ragt damit in die ältesten Güterverzeichnisse der angelsächsischen Missionszellen Fulda und Hersfeld noch ein Rest jener hausherrlichen Verfassung der Grundherrschaft des germanischen Adels herein, die den Kern aller Herrschaft bildete und von der die späteren Urbare (DRONKE, Kap. 43) kaum mehr Spuren enthalten.⁶² Es erklärt sich

⁵⁵ WACKERNAGEL *Germania* 5. S. 361, 39, 7: *Mansus (& ariola) huoba*; es folgt (8) *familia hiwisci*.

⁵⁶ GLÖCKNER (oben Anm. 52). Nr. 3671 ff.

⁵⁷ JOSEPH BOSWORTH, *An Anglo-Saxon Dictionary*. Ed. and enl. by T. NORTH-COTE TOLLER. Oxford 1882—1898. S. 538, dazu Suppl. by T. NORTH-COTE TOLLER. Oxford (1921). S. 546 ff.

⁵⁸ WILHELM BRAUNE, *Althochdeutsches Lesebuch*. (Versch. Aufl.) Halle 1875 ff. Nr. XIV.

⁵⁹ ELIAS STEINMEYER u. EDUARD SIEVERS, *Die althochdeutschen Glossen*. 3. Berlin 1895. S. 690, 6; zwei weitere Belege (S. 303, 57 und 320, 41) entstammen dem *Summarium Heinrichi*, einem großen Sachglossar aus dem 11. oder 12. Jh., also einer späteren Zeit. Zum *Cod. S. Galli* 299 jetzt B. SCHMEYER, *Eine althochdeutsche Schriftsprache*. (Beiträge z. Gesch. d. dt. Sprache u. Lit. 73. 1951. 375. 383.)

⁶⁰ WALTER SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft*. I. (Sächs. Forschungen z. Gesch. I = Aus d. Schriften d. Sächs. Kommiss. f. Gesch.) Dresden 1941. S. 103; zugleich Hab.-Schr. Leipzig.

⁶¹ Heliand V. 3254. 5030. 3070. — Neuere Heliand-Ausg.: Heliand und Genesis. Hrsg. von OTTO BERAGEL. 6. Aufl. (Altdt. Textbibliothek. 4.) Halle 1948.

⁶² W. SCHLESINGER, *Herrschaft und Gefolgschaft in der german.-dt. Verfassungsgeschichte*. (Hist. Zeitschrift. 176. 1953. 230 ff.)

damit zugleich, daß die *familia* massenhaft in den adeligen Traditionen an Fulda genannt wird, während die *huba* sehr selten vorkommt und in ihrer Herausbildung letztlich Sache der großen Grundherrschaften blieb.⁶³ Die Urbare zeigen diesen Vorgang zum Teil noch *in statu nascendi*, und es trifft nicht zu, daß die Hufe nur das zu grundherrlicher Leihe ausgetane Land bezeichnet. Die Wendung *huba dominicalis* spricht in unserem Güterverzeichnis in Deiningen (1) und Schneitheim (8) eindeutig gegen eine solche Deutung. In Modifikation der Ergebnisse LÜRCES möchte ich vielmehr behaupten, daß die Hufe die rein grundherrliche Abhängigkeit kennzeichnet, der *mansus* — soweit er als Ersatz für *familia* genannt wird — dagegen eine ältere Form hausherrlicher Bindung, die nur in den ältesten Güterverzeichnissen erkennbar ist und auch nicht in weiter westlich gelegenen Gebieten (Fiskus des Lorscher Reichsurbars, Friemersheim, Prüm), wo *mansus* im Sinne der frankoromanischen Schriftsprache schon // frühzeitig gleichbedeutend mit Hufe war.

Interessant ist, daß eine ganze Reihe von Orten unseres Güterverzeichnisses bereits in zeitlich wenig früheren Traditionsurkunden vorkommt⁶⁴, ohne daß bei der Schenkung von Hufen die Rede wäre. Man wird daher die Konstitution der Hufe des in Betracht kommenden Bereiches weitgehend der Zeit der Anfertigung des Güterverzeichnisses zuschreiben dürfen, also der Hrabans, und vielleicht sogar seiner eigenen Veranlassung. Auch insofern darf unser Güterverzeichnis als eine wichtige Quelle zur Geschichte der Verwaltungstätigkeit dieses Abtes angesehen werden.

⁶³ Eine Urkunde König Arnolfs vom 12. Januar 891 scheint eine ähnliche Unterscheidung für Rügshofen (Folkfeld) zu treffen. (Mon. Germ. Dipl. 3. Die Urkunden der deutschen Karolinger. 3. Die Urkunden Arnolfs, bearb. von PAUL KEM. Berlin 1940. S. 124 f. Nr. 83.)

⁶⁴ Vgl. die Zusammenstellung der Schenkungen bei WERNER-HASSELBACH. S. 32. Es ist mir allerdings nicht entgangen, daß im Saalegau (um Hammelburg) schon früh eine Reihe von Traditionen mit Hufen vorkommt; sollten sie sich aus den verhältnismäßig starken fiskalischen Bindungen dieses Gebietes erklären, die schon aus der Zeit des fränkischen (Würzburger) Herzogtums datiert? Vgl. zuletzt H. WEICEL, *Königshofen im Grabfeld*. (Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 14. 1954. 67 ff.)